

BVGer D-1523/2016 vom 14. März 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1523_2016

FR: TAF D-1523/2016 du 14 mars 2019

IT: TAF D-1523/2016 del 14 marzo 2019

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und nach erfolgter Verbesserung auch formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - insbesondere durch politische Exilaktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht sogenannte subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Begründeter Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung besteht dann, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde. Massgebend ist somit, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und die betreffende Person deswegen bei einer Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. Die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht bleiben dabei massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG; vgl. zum Ganzen BVGE 2009/29 E. 5.1). Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1). Art. 3 Abs. 4 AsylG hält zwar fest, dass Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden und weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, nicht als Flüchtlinge gelten können; diese einschränkende Feststellung wurde vom Gesetzgeber allerdings durch den - gesetzgebungstechnisch an sich unnötigen - ausdrücklichen Hinweis auf den Vorbehalt der Geltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) wieder relativiert (vgl. Art. 3 Abs. 4 in fine AsylG).

E. 4.1

Die Beschwerdeführenden begründeten das zweite Asylgesuch mit dem exilpolitischen Engagement des Beschwerdeführers 1 und machten somit das Bestehen subjektiver Nachfluchtgründe geltend.

E. 4.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im als Referenzurteil publizierten Entscheid D-830/2016 vom 20. Juli 2016 mit der Frage subjektiver Nachfluchtgründe bei exilpolitischen Aktivitäten betreffend den Iran auseinandergesetzt. Demnach ist zwar

bekannt, dass die iranischen Behörden die politischen Aktivitäten ihrer Staatsbürger im Ausland überwachen und erfassen. Es bleibt jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob die exilpolitischen Aktivitäten bei einer allfälligen Rückkehr in den Iran mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im asylrechtlichen Sinn nach sich ziehen. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist dabei davon auszugehen, dass sich die iranischen Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über die massentypischen, niedrigprofilieren Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen ausgeübt und/oder Aktivitäten vorgenommen haben, welche die jeweilige Person aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausstechen und als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen. Dabei darf davon ausgegangen werden, dass die iranischen Sicherheitsbehörden zu unterscheiden vermögen zwischen tatsächlich politisch engagierten Regimekritikern und Exilaktivisten, die mit ihren Aktionen in erster Linie die Chancen auf ein Aufenthaltsrecht zu erhöhen versuchen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.4.3). Der EGMR geht ebenfalls davon aus, dass eine möglicherweise drohende Verletzung von Art. 3 EMRK jeweils aufgrund der persönlichen Situation der beschwerdeführenden Person zu beurteilen ist. Die Berichte über schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen im Iran begründen für sich allein noch keine Gefahr einer unmenschlichen Behandlung (vgl. Urteil des EGMR S.F. et al. gegen Schweden vom 15. Mai 2012, 52077/10, §§ 63 f.). Im Ergebnis wurde somit die bisherige Rechtsprechung bestätigt. Die Bejahung subjektiver Nachfluchtgründe setzt ein exponiertes Wirken voraus, was auch im Lichte der Praxis des EGMR und CAT zu gelten hat (vgl. besagtes Referenzurteil E. 4.2.).

E. 4.3

Vorliegend kommt das Bundesverwaltungsgericht nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass das SEM das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe zu Recht verneint hat.

E. 4.3.1

Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer 1 gemäss seinen Aussagen im ersten Asylverfahren im Iran nicht politisch tätig war und keiner Partei angehörte. Eine Vorverfolgung vermochte er nicht glaubhaft darzulegen. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass er vor dem Verlassen des Heimatstaats im Jahr 2000 als regimefeindliche Person ins Blickfeld der iranischen Behörden geraten ist.

E. 4.3.2

Auch bis zum erstinstanzlichen Abschluss des ersten Asylverfahrens entfaltete der Beschwerdeführer 1 kein politisches Engagement. Erst im Verlauf des Beschwerdeverfahrens gegen den negativen Asylentscheid des BFM vom 18. Januar 2008 trat er der DVF bei. Mit den bis zum Zeitpunkt des Beschwerdeurteils D-1057/2008 vom 4. Juni 2012 geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten (DVF-Mitgliedschaft, fotografisch dokumentierte und im Internet publik gemachte Teilnahme an diversen Kundgebungen gegen das iranische Regime mit Verantwortlichkeit für DVF-Informationsstand, Teilnahme an Sitzungen der DVF; Aufsuchen von Landsleuten im [...]) vermochte der Beschwerdeführer 1 keine Gefährdung aufgrund des Bestehens subjektiver Nachfluchtgründe darzulegen (vgl. das besagte Urteil D-1057/2008 vom 4. Juni 2012 E. 7.2 -7.8).

E. 4.3.3

Die im Rahmen des zweiten Asylgesuchs respektive des vorliegenden Beschwerdeverfahrens vorgebrachten weiteren exilpolitischen Aktivitäten vermögen das Profil des Beschwerdeführers 1 nicht entscheidend zu schärfen. Bezüglich der DVF-Mitgliedschaft, der Teilnahme an Vereinssitzungen, der Organisation von Kundgebungen und der im Internet publik gemachten Teilnahme an solchen sowie dem Aufsuchen von Landsleuten im (...) kann auf die nach wie vor geltenden Ausführungen im Beschwerdeurteil D-1057/2008 vom 4. Juni 2012 verwiesen werden, wonach sich daraus keine Gefährdung des Beschwerdeführers 1 ableiten lässt. Wie bereits ausgeführt ist nicht primär das Hervortreten im Sinne einer optischen Erkennbarkeit und Individualisierbarkeit, sondern eine derartige Exponierung in der Öffentlichkeit massgebend, die aufgrund der Persönlichkeit der asylsuchenden Person, der äusseren Form des Auftritts und des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, dass die betreffende Person zu einer Gefahr für den Bestand des iranischen Regimes wird. Es kommt somit nicht in erster Linie auf die Funktionsbezeichnung, sondern auf das tatsächliche Wirken der betreffenden Person an. Hinsichtlich der neuen Funktion des Beschwerdeführers 1 als (...) der DVF ist auf das bereits erwähnte Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts D-830/2016 vom 20. Juli 2016 zu verweisen, dem ebenfalls ein Asylgesuch eines DVF-(...) zugrunde lag. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in jenem Verfahren eingehend mit der Einschätzung der Aktivitäten der DVF befasst und festgestellt, dass die Vermutung bestehe, dass die DVF mit der Schaffung von Positionen wie etwa derjenigen des (...) lediglich versuche, den Anschein einer Kaderfunktion zu erwecken, um subjektive Nachfluchtgründe zu begründen. Bei den Mitgliedern der DVF handle es sich mehrheitlich um Personen, die im Iran nicht politisch aktiv gewesen seien. Die Demonstrationen und Anlässe seien darauf angelegt, möglichst viel Aufmerksamkeit in den Medien zu erlangen, mit anschliessender Dokumentation im Internet, wobei die Bilder der Teilnehmenden mit ihren Namen jeweils möglichst prominent herausgestellt würden. Es sei offenkundig, dass dies dem Selbstzweck diene, ein Verfolgungsszenario heraufzubeschwören. Das Gericht sei jedoch der Ansicht, dass die iranischen Sicherheitsbehörden zu unterscheiden vermöchten zwischen tatsächlich politisch engagierten Regimekritikern und Exilaktivisten, die mit ihren Aktionen in erster Linie die Chancen auf ein Aufenthaltsrecht zu erhöhen versuchten. Das Gericht kam im besagten Verfahren zum Schluss, dass die exilpolitische Tätigkeit des betreffenden Beschwerdeführers als (...) der DVF zu keiner Exponierung führe (vgl. a.a.O. E. 4.3). Vorliegend bestätigt sich die im angeführten Referenzurteil D-830/2016 vom 20. Juli 2016 geäusserte Vermutung, was die Funktionsbezeichnungen innerhalb der DVF anbelangt. Auch wenn die Bezeichnung "DVF-(...)" den Anschein einer Kaderfunktion zu erwecken versucht, lässt sich aufgrund der Aktenlage nicht auf eine mit wichtigen Entscheidungsbefugnissen verbundene Funktion des Beschwerdeführers 1 schliessen, setzt er eigenen Angaben zufolge doch vielmehr die Anordnungen des Exekutivkomitees um und führt hauptsächlich administrative Tätigkeiten aus (wie die Weiterleitung von Informationen an die wenigen DVF-Mitglieder seines Kantons, Organisation von Demonstrationen und entsprechende Berichterstattung an das Exekutivkomitee). Aus dem blossen Umstand der Nennung der Namen und Telefonnummern der (...) in der DVF-Monatszeitschrift "(...)" lässt sich keine wesentliche Profilschärfung ableiten (vgl. hierzu erneut das Referenzurteil D-830/2016 vom 20. Juli 2016 E. 4.3). Eine besondere Exponiertheit in einer Weise, dass aufgrund seiner Persönlichkeit der Eindruck erweckt würde, der Beschwerdeführer 1 sei eine Gefahr für das politische System des Irans, ergibt

sich auch nicht aus der sporadischen Veröffentlichung von Artikeln in der Vereinszeitschrift, der Verteilung derselben im Kanton und der Mitunterzeichnung eines Protestbriefs im Jahr (...). Schliesslich zeichnet sich auch aus der vorgebrachten Zusammenarbeit bei Kundgebungen mit Mitgliedern der "(...)" keine Schärfung des Profils des Beschwerdeführers 1 ab, sind seine diesbezüglichen Aufgaben doch wiederum rein organisatorischer Natur (vgl. DVF-Bestätigungsschreiben vom [...] [Verteilen von Aufrufen, Transport von Mitgliedern]). Insgesamt betrachtet bleibt das Profil des Beschwerdeführers 1 damit niederschwellig. Er unterscheidet sich in seinen exilpolitischen Aktivitäten nicht massgeblich von den (...) der DVF für die Kantone J._____ und K._____, bei denen das Bundesverwaltungsgericht das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe in beiden Fällen verneint hat (vgl. die Urteile des BVGer D-830/2016 vom 20. Juli 2016 [als Referenzurteil publiziert] und E-585/2017 vom 7. Februar 2017). Dem Beschwerdeführer 1 gelingt es vorliegend nicht aufzuzeigen, inwiefern die iranischen Behörden gerade an ihm ein spezielles Interesse zeigen sollten.

E. 4.4

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG unter dem Aspekt subjektiver Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG nicht erfüllen. Das SEM hat die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden zu Recht verneint und die (zweiten) Asylgesuche zutreffend abgelehnt.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihnen aber mit Zwischenverfügung vom 11. April 2016 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und weiterhin von deren prozessualer Bedürftigkeit auszugehen ist, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.